

# **Förderrichtlinien der Kasseler Sparkassenstiftung - Stadt Kassel - und - Kasseler Sparkassenstiftung - Landkreis Kassel -**

(Stand: 1. Juli 2022)

## **Präambel**

Die Kasseler Sparkassenstiftungen fördern die in ihrer Satzung festgeschriebenen Aufgaben und somit die Lebensqualität und Attraktivität der Stadt und des Landkreises Kassel. Die Stiftungen sind Ausdruck des öffentlichen Engagements der Kasseler Sparkasse und stärken durch Ihre Förderungen das Gemeinwohl der Region.

**Anhand der Förderrichtlinien können Sie prüfen, ob eine Projektantragstellung bei der Kasseler Sparkassenstiftung Erfolgsaussichten hat.**

## **1. Allgemeine Grundsätze**

Die zu fördernden Projekte müssen den in der Stiftungsverfassung definierten Stiftungszwecken entsprechen. Die Kasseler Sparkassenstiftungen fördern im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- von Wissenschaft und Forschung,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- von Kunst und Kultur,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Hilfe für Zivilgeschädigte und behinderter Menschen sowie
- des Sports.

## **2. Was wird gefördert?**

Die Kasseler Sparkassenstiftungen fördern Projekte, Programme und Veranstaltungen von gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen, die sich den vorgenannten Zwecken der jeweiligen Stiftung in Stadt und Landkreis Kassel zuordnen lassen. Die Förderempfänger müssen als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt sein und einen Bezug zur Stadt oder dem Landkreis Kassel haben.

## **3. Was wird grundsätzlich nicht gefördert?**

- Kommerziell angelegte Einrichtungen oder reine Fundraising-Aktivitäten,
- Projekte, die parteipolitische oder konfessionelle Zielrichtung verfolgen,
- Maßnahmen, die in den Pflichtaufgaben- und Zuständigkeitsbereich einer staatlichen, staatlich finanzierten oder kommunalen Institution fallen,
- Projekte, die überwiegend oder ausschließlich Personal- und Verwaltungskosten beinhalten (insbesondere dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse „Stellenfinanzierung“),
- Bauliche Infrastrukturmaßnahmen, die die Neugestaltung und Renovierung von Gebäuden, Einrichtungen und Außenanlagen zum Inhalt haben,
- Maßnahmen, die die Deckung allgemeiner, laufender Kosten (institutionelle Förderungen) zum Gegenstand haben,
- Bereits begonnene oder final durchgeführte Maßnahmen,
- Projekte, die fortlaufend beantragt werden (maximal für zwei aufeinander folgende Jahre ist eine Förderung möglich),

- Projekte, die weder einen angemessenen Anteil an Eigenmitteln oder Eigenleistungen noch eine Drittfinanzierung vorsehen und
- Wettbewerbe, Preise Dritter, Zustiftungen zu anderen Stiftungen, Reisen, Stipendien, Fahrzeuge und Waffen.

#### 4. Wie bewirbt man sich um eine Förderung?

Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragsformular der jeweiligen Sparkassenstiftung zu verwenden. Es kann im Internet unter [www.kasseler-sparkasse.de](http://www.kasseler-sparkasse.de) ausgefüllt, Anlagen können beigefügt, eine gültige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit ergänzt und per E-Mail eingereicht werden.

Vor einer Antragstellung bietet sich eine mündliche oder kurze schriftliche Anfrage per Mail über die grundsätzliche Möglichkeit einer Förderung der Projektidee an. Die Geschäftsführung der Sparkassenstiftungen steht dafür mit fachkompetenter Beratung zur Verfügung.

Der Antrag muss Angaben zum Förderprojekt mit Projektlaufzeit, einen Kosten- und Finanzierungsplan und Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit enthalten.

Die Mitglieder der beiden Stiftungskuratorien entscheiden in ihrer jährlichen Sitzung über die vorliegenden Anträge. Die Termine, insbesondere für den Antragseingang, sind im Internet veröffentlicht. Der Antragsteller erhält im Nachgang der Sitzung zeitnah eine Antwort über die Entscheidung des Kuratoriums.

Auskunft erteilt die Geschäftsführerin Nicola Mütterthies:

Kasseler Sparkasse  
 31.100 Vorstandsstab/ Stiftungsmanagement  
 Wolfsschlucht 9  
 34117 Kassel  
 Telefon: 0561. 7124-2709  
 E-Mail: [nicola.muetterthies@kasseler-sparkasse.de](mailto:nicola.muetterthies@kasseler-sparkasse.de) oder [stiftungen@kasseler-sparkasse.de](mailto:stiftungen@kasseler-sparkasse.de)  
 Internet: [www.kasseler-sparkasse.de](http://www.kasseler-sparkasse.de)

#### 5. Was ist noch zu beachten?

- Es besteht den durch die Stiftung Begünstigten gem. § 4 der Stiftungsverfassung - auch bei Einhaltung der Förderrichtlinien - kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung.
- Wesentliche Änderungen gegenüber dem Antrag (z.B. am Kosten- und Finanzierungsplan, am Projektzeitraum) müssen der Geschäftsführung unverzüglich mitgeteilt werden.
- Nicht abgerufene Fördermittel verfallen nach Ablauf des zugesagten Förderzeitraums.
- Der Geförderte muss einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel erbringen (Verwendungsnachweise, Projektbericht, Fotos) - zeitnah und unaufgefordert.
- Die Kasseler Sparkassenstiftungen sind berechtigt, bei nicht vereinbarungsgemäßer Verwendung der Fördermittel die Vereinbarung zu widerrufen, die Förderung nicht auszuzahlen und bereits gezahlte Mittel zurückzufordern.
- Gegenzeichnung und Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung rund um die Organisation der Projektförderung.
- Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu geförderten Projekten ist mit der Geschäftsführung abzustimmen. Der Förderempfänger wird in allen Veröffentlichungen auf die Unterstützung durch die Kasseler Sparkassenstiftung hinweisen. Die Sparkassenstiftung ist berechtigt, in ihrem Rechenschaftsbericht, in anderen Veröffentlichungen und auf der Homepage der Kasseler Sparkasse über Fördermaßnahmen zu berichten.